

BGer 8C 1056/2009 vom 8. Februar 2010

Bundesgericht, 2010-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_1056_2009

FR: TF 8C 1056/2009 du 8 février 2010

IT: TF 8C 1056/2009 del 8 febbraio 2010

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Immerhin prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (nicht publ. E. 1.1 des Urteils BGE 135 V 412 , aber in SVR 2010 UV Nr. 2 S. 7 [8C_784/2008]). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgeblichen Grundlagen sowie die diesbezügliche Rechtsprechung zutreffend dargelegt, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat nach eingehender und sorgfältiger Würdigung der medizinischen Akten mit einlässlicher Begründung zutreffend erwogen, dass der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall der Versicherten vom 22. Februar 2000 und ihren nach dem 30. November 2006 anhaltenden gesundheitlichen Beschwerden nicht nach der Schleudertrauma-Praxis (BGE 134 V 109 ff.), sondern in Anwendung der Rechtsprechung zu den psychischen Unfallfolgen - mithin unter Ausschluss der psychischen Aspekte (BGE 134 V 109 E. 6.1 S. 116, 115 V 133) - zu beurteilen ist. Weiter hat sie aufgrund einer Gesamtwürdigung dieses Unfalls (zur Unfalleinstufung vgl. SVR 2008 UV Nr. 8 S. 26 E. 5.3.1 [U 2/07]) und der massgebenden unfallbezogenen Kriterien richtig erkannt, dass die adäquate Kausalität zu verneinen ist, weshalb die Zürich die Leistungen zu Recht auf den 30. November 2006 eingestellt hat. Auf die vorinstanzlichen Erwägungen wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.2

Sämtliche Einwendungen der Versicherten vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Mit der Adäquanfrage setzt sie sich nicht substantiiert auseinander (vgl. E. 1 hievor). Sie legt einerseits nicht dar, inwiefern der Unfall entgegen der überzeugenden Begründung im angefochtenen Entscheid nicht mittelschwer an der Grenze zu den leichten Unfällen,

sondern mittelschwer sein soll. Ebenso wenig setzt sie sich andererseits mit den vom kantonalen Gericht allesamt verneinten Kriterien auseinander, sondern begnügt sich mit der Behauptung, drei davon seien erfüllt. Da es sich hier im Übrigen um ein an der Grenze zu den leichten Unfällen liegendes Ereignis handelt, wäre der adäquate Kausalzusammenhang selbst dann zu verneinen, wenn mit der Beschwerdeführerin die Adäquanzprüfung nach der sogenannten Schleudertraumapraxis durchgeführt würde, da drei erfüllte Kriterien (wovon jedoch keines in ausgeprägter Weise) bei dieser Unfallschwere zur Bejahung der Adäquanz nicht ausreichen (BGE 134 V 109 E. 10.1 S. 126; vgl. statt vieler Urteil 8C_421/2009 vom 2. Oktober 2009 E. 5.8 mit Hinweisen). Mangels adäquater Kausalität zwischen dem Unfall und den gesundheitlichen Beschwerden erübrigen sich weitere Erhebungen zur von der Vorinstanz verneinten Frage der natürlichen Kausalität (SVR 1995 UV Nr. 23 S. 67 E. 3c; Urteil 8C_605/2007 vom 4. November 2008 E. 4.2).

E. 4

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird ohne Durchführung eines Schriftenwechsels erledigt (Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG). Die unterliegende Versicherte trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.